

Satzung der Stadt Kehl
vom 05. Oktober 1999

in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.04.2007

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 KommunalverfassungsG-ÄndG vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.1999 folgende

**Satzung über die Benutzungsordnung für die städtischen Bäder
(Bädersatzung)**

beschlossen:

§ 1

Die Bäder und ihre Benutzer

- 1) Die Stadt Kehl unterhält das Hallenbad Kehl, das Freibad Kehl und das Freibad Kehl-Auenheim als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die besonderen Rechte der Ortschaft Kehl-Auenheim bezüglich des Freibads Kehl-Auenheim bleiben unberührt.
- 3) Anspruch auf Zulassung zur Benutzung haben nach Maßgabe der Öffnungszeiten, der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und der betrieblichen Erfordernisse alle Einwohner der Stadt Kehl sowie die in § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung genannten Personen und Personenvereinigungen. Andere Personen und Personenvereinigungen können zugelassen werden.
- 4) Die Bäder oder Teile hiervon können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zu bestimmten Zeiten für Vereine, andere Personenvereinigungen oder Personengruppen reserviert werden.
- 5) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind als Benutzer der städtischen Bäder uneingeschränkt handlungsfähig (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG).

§ 2

Ausschließungsgründe

- 1) Zur Benutzung der städtischen Bäder nicht zugelassen werden
 - 1.1 Kinder unter sechs Jahren oder andere Personen, die der Aufsicht bedürfen, sofern sie sich nicht in Begleitung eines aufsichtspflichtigen oder eines zur Aufsicht fähigen Erwachsenen befinden,
 - 1.2 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- 1.3 Personen, die Tiere mit sich führen,
 - 1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an Hautausschlägen oder offenen Wunden oder an einer sonstigen ekelerregenden oder abstoßenden Krankheit leiden,
 - 1.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Geisteskranke oder Anfallskranke, sofern sie nicht von einer anderen Person begleitet werden, die in der Lage und bereit ist, ihnen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten,
 - 1.6 Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten.
- 2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen hat, es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.

Wer bereits vor Einlass in das Bad durch sein Verhalten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass er sich nicht an die Benutzungsordnung halten wird, wird ebenfalls nicht zugelassen.

§ 3 Benutzungsgebühr, Öffnungs- und Kassenzeiten

Vor Betreten des Bades ist die Benutzungsgebühr gemäß der Satzung über die Gebührenordnung für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Kehl in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Die Öffnungs- und Kassenstunden werden von der Verwaltung bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 4 Das Verhalten in den Bädern

1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört, gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

2) Jeder Besucher hat geeignete Badekleidung zu tragen, die den allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Anstand genügt. Insbesondere dürfen Badehosen

aus hygienischen Gründen nicht über die Mitte der Oberschenkel und nicht über den Bauchnabel reichen. Es ist verboten, unter der Badekleidung Wäsche zu tragen. Im Wasser ist das Tragen von Hemden, T-Shirts oder Blusen oder sonstiger Tageskleidung verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht wird.

3) Nicht gestattet ist insbesondere

1. der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärm erzeugenden Geräten,
2. das Rauchen in geschlossenen Räumen und im Beckenbereich der Freibäder,
3. das Ausspucken oder das Schneuzen in das Badewasser oder auf den Boden,
4. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
5. das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.

4) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.

5) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.

6) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet.

Insbesondere

1. dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Schwimmmeister ausdrücklich freigegeben sind,
2. ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten,
3. dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden,
4. ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen,
5. dürfen Tauchgeräte, Schwimfflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des aufsichtsführenden Schwimmmeisters benutzt werden,
6. ist der Aufenthalt im Springbereich untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.

7) Die Einrichtungen der Bäder (Becken, Umkleieräume, Duschen, Toilettenanlagen, Liegewiesen, Sport- und Spielplätze usw.) dürfen nur nach Maßgabe der erkennbaren Zweckbestimmung und der gegebenenfalls in geeigneter Weise bekanntgemachten Regeln benutzt werden.

8) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere den Anweisungen der aufsichtsführenden Schwimmmeister, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann nach Maßgabe des Anstaltszwecks weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5

Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot

1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister. Erforderlichenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen.

2) Der aufsichtsführende Schwimmmeister ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so ist die Polizei hinzuzuziehen.

3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist durch schriftliche Verfügung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Haftung

1) Die Benutzung der städtischen Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt schließt ihre Haftung aus; dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

2) Darüber hinaus wird für den Verlust oder die Beschädigung von in Verwahrung genommenen Gegenständen nur bis zu einem Wert bis höchstens 150,-- € haftet. Dies gilt gleichermaßen für in Verwahrung genommene Fundsachen und den Inhalt von ordnungsgemäß verschlossenen Garderobenschränken. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung und Verlust von Sachen, die unbeaufsichtigt oder unverschlossen gelassen wurden.

§ 7

Mit Lösen der Eintrittskarte und Betreten des Bades anerkennt der Besucher die vorstehende Benutzungsordnung und insbesondere seine Verpflichtung, bei einem Verweis nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt,
 - 1.1 wer sich Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft, obwohl einer der Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt oder obwohl er die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 3 i.V.m. der Satzung über die Gebührenordnung für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Kehl in der jeweils gültigen Fassung nicht entrichtet hat,
 - 1.2 wer gegen eine der Verhaltensregeln nach § 4 verstößt,
 - 1.3 wer einer Anweisung des Aufsichtspersonals, insbesondere einer Anweisung des aufsichtsführenden Schwimmmeisters zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13.11.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.1980 tritt außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Kehl, den 05. Oktober 1999

Dr. Petry
Oberbürgermeister

Änderungssatzung vom 26.04.2007
öffentlich bekannt gemacht am 28.04.2007
in Kraft getreten am 29.04.2007